

**Beschluß des Kleinen Rathes**  
vom 22. Jenner 1825, betreffend die be-  
willigte Annahme der in dem Obl. Kan-  
ton Thurgau ohne höhere Legalisation aus-  
gestellten, nur von dem Scheinausheiler  
unterzeichneten Viehgesundheitscheine.

---

Die Regierung des Obl. Standes Thurgau macht mit Schreiben d. d. 18. hujus Vorstellungen gegen strenge Handhabe des §. 8 der erneuerten Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh, welcher verlangt, daß die Gesundheitscheine aus andern Kantonen von einer obern Policenbehörde legalisirt und gestegelt seyn sollen, und äußert den Wunsch, daß fürhohin die, nach eingesandtem Formular, von dortigen (in jedem Fall zu findenden) Scheinaustheilern, gefertigten, eine vollkommene Sicherheit und Gewährleistung darbietenden Scheine, diesseits ohne weitere Legalisation angenommen, und als genügend angesehen werden mögten.

Da nun die wohlermeldte Regierung durch solche Erklärung hinreichende Garantie für diesen Policengegenstand gibt, so haben Unsere Hochgeachteten Herren und Oberrn keinen Anstand genommen, ihrem Wunsche, gleichwie es schon gegen andere Stände geschehen, dahin zu entsprechen: daß hier-

seits die gedruckten, mit dem Kantonsstempel versehenen, und von den dortigen Scheinaustheilern, ohne weitere Legalisation unterzeichneten Gesundheitscheine, angenommen werden sollen.

Hievon wird der Regierung des Obl. Standes Thurgau (laut Missiven), und dem Obl. Sanitäts-Collegium, so wie auch sämtlichen Obl. Oberämtern des hiesigen Kantons, durch Protokollsauszug, zu angemessener Nachachtung und Verfügung Kenntniß gegeben.

---

**Beschluß des Kleinen Raths**  
 vom 22. Jenner 1825, betreffend die Liquidation der Kosten für Correction des ersten Glattbezirks, von Oberglatt bis zur Rümmlanger-Mühle, und die fortzusetzenden Maaßregeln zu Correction des zweyten Glattbezirks.

---

**D**a die Obl. Wasserbau-Policey-Commission, in Erfüllung des sub 23. Novembris a. p. erhaltenen Auftrags, Ausschüsse der Gemeinden Oberglatt, Rümmlang, Rüti, Seeb, Winkel, Hofstetten, Bachenbülach und Oberhasle vorbeschieden, um dieselben zu Händen der betreffenden Güterbesitzer